

Weisungen zur Durchführung der Stutbuchaufnahme

1. Rechtsgrundlage

Grundlage ist das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) vom 01. Januar 2016.

2. Einleitung

Die Stutbuchaufnahme ist eine offizielle Zuchtbuchveranstaltung zum Zwecke der Beurteilung der Jungstuten zur Eintragung ins Stutbuch. Dazu übernimmt und nutzt der SHV vollumfänglich das Selektionsmodell des Italienischen Nationalverbandes ANACRHAI. Hierzu gehören die Erfassung von Exterieurmerkmalen anhand der linearen Beschreibung, das Bewertungssystem und die Zuchtwertschätzung.

3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zur Stutbuchaufnahme gelten das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) und die Bestimmungen von ANACRHAI

- Mindestalter 30 Monate
- 6 nachweisbare Generationenfolge
- maximaler Vollblutaraberanteil 1.56% (Gene anderer Rassen sind nicht erlaubt)
- Mutter und Vater müssen in tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein
- Ausschlussgründe sind Exterieurmängel und Erbfehler
gemäss Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5 (Siehe Anhang)

4. Beurteilung der Pferde

Die Beurteilung der Pferde wird von einem Zuchtrichter ANACRHAI unter Zuzug von SHV-Richtern vorgenommen.

5. Bewertungssystem

Nach der Erfassung der Exterieur-Merkmale anhand der linearen Beschreibung (Anhang: Lineares Bewertungsschema) trägt der Rasseinspektor im eigens dafür vorgesehenen Feld des Bewertungsbogens die Beurteilung folgender Schwerpunkte ein:

- Typ und Adel (Die Noten Ausgezeichnet oder Sehr gut, nur an Tiere mit Widerristhöhe von 144cm bis 152cm)
- Harmonie
- Gliedmaßen und Beinstellung
- Gangkorrektheit Schritt
- Gangkorrektheit Trab

Darüber hinaus trägt der Rasseinspektor ein Gesamturteil ein

Für die beschriebenen Kriterien stehen folgende Bewertungen mit den zur Verfügung:

Urteil	In Noten ausgedrückt	Zuchtwertklasse
Ausgezeichnet	5	IA
Sehr gut	4	IB
Gut	3	IIA
Befriedigend	2	IIB
Genügend	1	III
Ungenügend	Register	

Für das Gesamturteil stehen folgende Zuchtwertklassen zur Verfügung:

Zuchtwertklasse	Summe der Teilnoten	Bemerkungen
Klasse IA (Ausgezeichnet)	21 bis 25	1 x Ausgezeichnet – 4 x Sehr gut <i>Keine Teilnote weniger als Gut</i>
Klasse IB (Sehr gut)	16 bis 20	1 x Sehr gut – Keine Teilnote weniger als Gut
Klasse IIA+ (Gut+)	13 bis 15	Alle Teilnoten mindestens Gut. Oder bei Typ, Harmonie oder Gliedmassen mindestens 1x Sehr gut und 2x Gut, und im Schritt und Trab mindestens 1x Gut und 1x Befriedigend
Klasse IIA (Gut)	13 bis 15	Mindestens 3 x Gut und 2 x Befriedigend
Klasse IIB (Befriedigend)	08 bis 12	
Klasse III (Genügend)	05 bis 07	

Mindestbewertung für die Eintragung ins Stutbuch ist die Klasse III
Pferde, die auch nur für eines der nach Abschnitt 5 angeführten Kriterien ein „ungenügend“ aufweisen, werden aus dem Herdebuch ausgeschlossen, und somit ins Register eingetragen.



6. Eintragung ins Stutbuch

Stuten müssen für die Eintragung ins Stutbuch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Voraussetzungen des Zuchtprogramms SHV bzw. ANACRHAI erfüllen
- Auch Pferde, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, müssen zur Bewertung vorgestellt werden
- müssen in der Exterieurbewertung mindestens das Gesamturteil Klasse III erreichen
- Ausschlussgründe: Exterieurmängel und Erbfehler gemäss Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5

7. Rekurse

Das Urteil der Zuchtrichter ist unanfechtbar. Beschwerde kann nur und ausschließlich dann eingelegt werden, wenn Erbfehler zum Ausschluss geführt haben.

8. Zweite Beurteilung

Jede Stute kann einmal nachbewertet werden. Zwischen Erstbewertung und Nachbewertung muss mindestens 1 Jahr vergangen sein.

9. Ausschreibung

Die Ausschreibung und die Bekanntmachung für die Stutbuchaufnahme sind rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu machen

*Diese Weisungen werden an der Vorstandssitzung des SHV im April 2016 in Reiden genehmigt.
Der Präsident: Peter Zimmermann*

Anhang (Auszug aus dem Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5)

Exterieurmängel und Erbfehler, die die Eintragung ins Herdebuch ausschliessen

Übermässige lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermässig fehlerhafte Stellung; übermässig ausgedehnte Beinabzeichen (einmal hochgestieftelt, zwei Mal gestieftelt, drei Mal halbgestieftelt, vier Beinabzeichen) und übermässig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif.

Ebenso zum Ausschluss führen alle anerkannten Erbfehler, im Besonderen:

- * Nabelbruch
- * Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
- * erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
- * Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe sowie weitere anerkannte Missbildungen

Diese Erbfehler müssen von einem Tierarzt diagnostiziert werden, dessen Befund den Abstammungs- und Beschreibungsunterlagen des betreffenden Pferdes beigelegt wird.